

## Warnstufenkonzept für den Schulsport- und Schwimmunterricht in Rheinland-Pfalz (Anlage 1 zum 11. Hygieneplan)

Stand: 07.09.2021

### Warnstufe 1

Schule	Maskenpflicht. Diese entfällt am Platz und im Freien.
Für den Sportunterricht im Freien gilt:	Im Freien kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.
Für den Sportunterricht im Innenbereich gilt:	Im Innenbereich kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.
Für den Schwimmunterricht im Freien und im Innenbereich gilt:	Schwimmunterricht findet in Absprache mit dem Badbetreiber statt. Wenn <u>Schwimmunterricht gleichzeitig mit öffentlichem Badebetrieb</u> stattfindet, kann er nur nach dem Hygienekonzept für den öffentlichen Badebetrieb bzw. dem lokal gültigen Hygienekonzept des Badbetreibers durchgeführt werden. Findet <u>Schwimmunterricht ohne gleichzeitigen öffentlichen Badebetrieb</u> statt, dann ist nach dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig nach der Vorgabe des Badbetreibers zu verfahren. <u>Schwimmunterricht in schuleigenen Bädern</u> folgt dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig dem Hygienekonzept des Trägers.

## Warnstufe 2

Schule	Grundschulen / Förderschulen: Maskenpflicht. Diese entfällt am Platz und im Freien. Schulen der Sekundarstufen I und II (außer Förderschulen): Maskenpflicht. Diese entfällt im Freien. Es sind Maskenpausen vorzusehen.
Für den Sportunterricht im Freien gilt:	Für alle Schularten: Im Freien kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.
Für den Sportunterricht im Innenbereich gilt:	Für Grund- und Förderschulen: Im Innenbereich kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.  Für Schulen der Sekundarstufen I und II (außer Förderschulen): Im Innenbereich können lediglich niedrigschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand durchgeführt werden. Ausnahme: Innerhalb der Klasse werden feste Gruppen (maximal 10 Schülerinnen und Schüler) gebildet. In diesen Kleingruppen ist regulärer Sportunterricht ohne Maske und Abstand möglich. Voraussetzung für die Ausnahme: Ein infektionsschutzgerechter Luftaustausch über regelmäßiges Lüften muss möglich sein. Sofern keine raumluftechnische Anlage vorhanden ist, muss der Luftaustausch über Stoß- und/oder Querlüftung erfolgen.
Für den Schwimmunterricht im Freien und im Innenbereich gilt:	Schwimmunterricht findet in Absprache mit dem Badbetreiber statt. Wenn <u>Schwimmunterricht gleichzeitig mit öffentlichem Badebetrieb</u> stattfindet, kann er nur nach dem Hygienekonzept für den öffentlichen Badebetrieb bzw. dem lokal gültigen Hygienekonzept des Badbetreibers durchgeführt werden. Findet <u>Schwimmunterricht ohne gleichzeitigen öffentlichen Badebetrieb</u> statt, dann ist nach dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig nach der Vorgabe des Badbetreibers zu verfahren. <u>Schwimmunterricht in schuleigenen Bädern</u> folgt dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig dem Hygienekonzept des Trägers.

### Warnstufe 3

Schule	<p>Für alle Schularten: Maskenpflicht. Diese entfällt im Freien. Es sind Maskenpausen vorzusehen.</p>
Für den Sportunterricht im Freien gilt:	<p>Für alle Schularten: Im Freien kann der Sportunterricht regulär ohne Maske und ohne Abstand in Klassenstärke durchgeführt werden. Individual- und Mannschaftssportarten sind mit Kontakt zulässig.</p>
Für den Sportunterricht im Innenbereich gilt:	<p>Für alle Schularten: Im Innenbereich können lediglich niedrigschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand durchgeführt werden.</p>
Für den Schwimmunterricht im Freien und im Innenbereich gilt:	<p>Schwimmunterricht findet in Absprache mit dem Badbetreiber statt. Wenn <u>Schwimmunterricht gleichzeitig mit öffentlichem Badebetrieb</u> stattfindet, kann er nur nach dem Hygienekonzept für den öffentlichen Badebetrieb bzw. dem lokal gültigen Hygienekonzept des Badbetreibers durchgeführt werden. Findet <u>Schwimmunterricht ohne gleichzeitigen öffentlichen Badebetrieb</u> statt, dann ist nach dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig nach der Vorgabe des Badbetreibers zu verfahren. <u>Schwimmunterricht in schuleigenen Bädern</u> folgt dem schulischen Hygienekonzept für das Schwimmen bzw. vorrangig dem Hygienekonzept des Trägers.</p>